

VEREINBARUNG

zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Österreichischen Bundesregierung über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen den Bahnhöfen Jesenice und Villach

Die Regierung der Republik Slowenien und die Österreichische Bundesregierung haben gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr in Hinblick auf den Bahnhof Jesenice sowie in Hinblick auf die Bahnhöfe Villach-Hauptbahnhof, Villach-Westbahnhof und Autoverlade Villach-Ost und die Grenzabfertigung in Reisezügen auf der Bahnstrecke zwischen den Bahnhöfen Jesenice und Villach-Hauptbahnhof, Westbahnhof und Autoverlade Villach-Ost folgendes vereinbart:

Artikel 1

- (1) In den Bahnhöfen Villach-Hauptbahnhof, Westbahnhof und Autoverlade Villach-Ost werden auf österreichischem Staatsgebiet vorgeschobene slowenische Grenzabfertigungsstellen errichtet
- (2) Im Bahnhof Jesenice wird auf slowenischem Staatsgebiet eine vorgeschobene österreichische Grenzabfertigungsstelle errichtet

Artikel 2

Die slowenische und die österreichische Grenzabfertigung im Eisenbahnverkehr wird nach Bedarf und Zweckmäßigkeit in den Bahnhöfen Jesenice und Villach-Hauptbahnhof, Westbahnhof und Autoverlade Villach-Ost und auf der Bahnstrecke zwischen den Bahnhöfen Jesenice und Villach-Hauptbahnhof, Westbahnhof und Autoverlade Villach-Ost in Reisezügen vorgenommen. Die Grenzabfertigung in Reisezügen erstreckt sich auf Personen und das von ihnen mitgeführte Handgepäck, die mitgeführten Tiere sowie sonstige Güter, soweit nach gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen und phytosanitären Vorschriften eine Abfertigung im Zug erfolgen kann.

Artikel 3

(1) Die Zone umfasst für die slowenischen Bediensteten

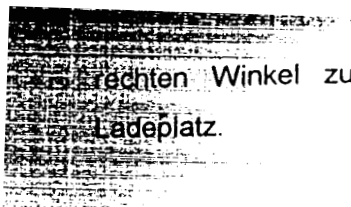
1. im Bahnhof Villach-Hauptbahnhof:

Das Bahnhofsgebäude mit den Bahnsteigen 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7 beim Übergang für Transportkarren in Richtung Westbahnhof beginnend mit den Gleisen 227/207, 205, 223/203, 221/201, 222/202, 224/204, 206, 228/208, 230/210, 281 und 282 bis zu den Signalen V 281, L1, L2, V 282, L4, 16, L8, L10, 1L10 auf der Höhe des Bahnmagazines bzw. Zentralstellwerkes sowie die Gleise 212/12, 214/14, 216/16, 381, 382, 383 und 220/20 innerhalb der Ausfahrtssignale.

2. im Bahnhof Villach-Westbahnhof:

Das Bahnhofsgebäude und der gesamte Bereich des Bahnsteiges 1 vom Signal H1 (Richtung Villach) bis zur Einfriedung des Ladeplatzes/Rampe (in Richtung Rosenbach);

Die Bahnsteige 1 (mit der Bahnbezeichnung Gleis 3), 2 (mit der Bezeichnung Gleis 1) und 3 (mit der Bezeichnung Gleis 2) entlang des Gleises 4 im



rechten Winkel zu den Ausgangspunkten Signal H1 und Einfriedung Ladeplatz.

3. bei der Autoverlade Villach-Ost:

Die gesamte Anlage mit den Rampen der Gleise 337 (Auffahrt in Zehenthof) bis zum Signal G337 im rechten Winkel in Richtung Süden bis einschließlich Gleis 331. Entlang des Gleises 331 (in Richtung Klagenfurt) bis zum Beginn des Gleises 322 weiters entlang des Gleises bis zur Auffahrt Zehenthof.

4. im Bahnhof Rosenbach:

Das Bahnhofsgebäude und sämtliche Gleise innerhalb der Ausfahrtssignale (Bahnkilometer 47,55 und 48,08).

- (2) Die Zone umfasst für die österreichischen Bediensteten

im Bahnhof Jesenice:

Der gesamte Bereich innerhalb des Bahnsteiges 1 mit Gleis 1 und in Verlängerung (Richtung Rosenbach) bis zur Höhe der Weiche 204. In Richtung Laibach bis zur Mitte des Postgebäudes. Weiter im rechten Winkel zur Weiche 14 (Einmündung Gleis 7) weiters über die Weichen 13, 16, 17, 19, 21, 22 (Einmündung Gleis 17) bis einschließlich Gleis 17 in Richtung Rosenbach auf die Höhe der Weiche 204 (im rechten Winkel).

Der Bereich umfasst somit die Gleise 1, 2, 3 (8, 9 werden dzt. nicht verwendet), 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

- (3) Im Übrigen gelten bei der Grenzabfertigung während der Fahrt die Züge auf dem jeweils im Gebietsstaat gelegenen Teil der Bahnstrecke als Zone für die Bediensteten des Nachbarstaates.
- (4) Die Kontrollen können in allen Zügen, die zwischen den im Artikel 2 festgelegten Bahnhöfen verkehren, durchgeführt werden

Artikel 4

- (1) Festgenommene oder zurückgewiesene Personen sowie sichergestellte Waren oder Beweismittel dürfen, sofern die Beförderung mit der Bahn nicht zweckmäßig ist, auf der kürzesten Straßenverbindung
- von den slowenischen Bediensteten zwischen der Stadt Villach bis zur gemeinsamen Grenze bei der Grenzübergangsstelle Karawankentunnel
 - von den österreichischen Bediensteten zwischen dem Stadtgebiet Jesenice bis zur gemeinsamen Grenze bei der Grenzübergangsstelle Karawankentunnel verbracht werden.
- (2) Für die hiezu erforderlichen Amtshandlungen gehören die auf den in Absatz 1 genannten Straßenverbindungen verkehrenden Fahrzeuge zum Bereich der jeweiligen Zone

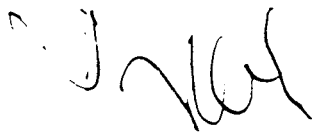
Artikel 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemeinsam mit dem Abkommen zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr vom 15. April 1999 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem der vertragschließenden Teile jederzeit auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt 90 Tage nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
- (3) Unabhängig vom Fall ihrer Kündigung, tritt die Vereinbarung außer Kraft, wenn das Abkommen zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigungen im Eisenbahn- und Strassenverkehr vom 15 April 1999 außer Kraft tritt

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten diese Vereinbarung
unterzeichnet.

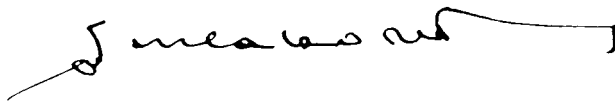
Geschehen zu Ljubljana am 8. April 2001 in zweifacher Urschrift jede in
slowenischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise
authentisch sind.

Für die Regierung
der Republik Slowenien



Ivo Vajgl e.h.

Für die
Österreichische Bundesregierung



dr. Christian Berlakovits e.h.